

Der Bund mit der Vernunft hat von Anfang an zur missionarischen Dynamik des Christentums gehört.

Wolfhart Pannenberg

Übernimmt sich das Lehramt?

In einer Erklärung zur Diskussion über die vor einem Jahr veröffentlichte Instruktion der Glaubenskongregation über ethische Fragen der Fortpflanzung stellte Kardinal *Albert Decourtray*, der Vorsitzende der Französischen Bischofskonferenz, unlängst fest, die „lehrmäßige und moralische Autorität“ jener Instruktion beruhe weder auf der von ihr vorgetragene rationalen Argumentation noch auf der Anzahl der von ihr hervorgerufenen Reaktionen. Vielmehr sei die Autorität der Instruktion in der *lehramtlichen Verantwortung des Papstes* begründet. Man könnte über diese Aussage schnell zur Tagesordnung übergehen. Schließlich steht sie bei aller Zuspitzung nicht außerhalb des geltenden katholischen Lehramtsverständnisses: Das Zweite Vatikanum hatte formuliert („*Lumen gentium*“, 25), die Gläubigen müßten mit einem im Namen Christi vorgetragene Spruch ihres Bischofs in Glaubens- und Sittensachen übereinkommen und ihm mit religiös begründetem Gehorsam anhängen. Dieser religiöse Gehorsam des Willens und Verstandes sei in besonderer Weise dem authentischen Lehramt des Bischofs von Rom zu leisten, auch wenn dieser nicht in höchster Lehrautorität spreche.

„*Humanae vitae*“ als Kriterium katholischer Rechtgläubigkeit

Die Äußerung des französischen Kardinals läßt dennoch aufhorchen, weil sie nach Anlaß und Zielrichtung für die Art und Weise symptomatisch ist, in der gegenwärtig in Rom und zum Teil auch anderswo dieses katholische Lehramtsverständnis akzentuiert und in konkrete Maßnahmen umgesetzt wird: Dazu gehört zum einen, daß generell Kompetenz und Autorität des Lehramtes eingeschärft und urgiert werden, zum anderen, daß sich das lehramtliche Augenmerk vor allem auf *ethische Fragen* und damit auf die *Moraltheologie* als theologische Disziplin richtet. Man denke nur an das Vorgehen der Glau-

benskongregation gegen den amerikanischen Moraltheologen *Charles Curran* oder an ihre Verlautbarung über die Haltung der Kirche zur Homosexualität.

Ein Motiv für die Zuwendung des Lehramts zum ethisch-moraltheologischen Bereich liegt auf der Hand: Neue wissenschaftliche Ergebnisse und technische Möglichkeiten fordern die Kirche zur Stellungnahme heraus; die Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin, der Embryonenforschung und der Gentechnologie sind dafür herausragende Beispiele. Im übrigen wird das kirchliche Amt angesichts neuer wissenschaftlich-technischer Entwicklungen ja von der Öffentlichkeit oft ausdrücklich dazu gedrängt, Position zu beziehen und ethische Hilfestellung zu geben.

Dazu kommt ein Grund, den Johannes Paul II. in seiner Ad-limina-Ansprache an die bayerischen Bischöfe Mitte Januar dieses Jahres so formulierte: Unklare oder falsche Lehrmeinungen im Bereich der Moral führten bei den Gläubigen zu besonderer Verwirrung, und zwar rascher und schwerwiegender als „in Fragen von mehr theoretischem Charakter“. Tatsächlich liegen den allermeisten Katholiken, auch wenn sie in engerer Beziehung zu ihrer Kirche stehen, dogmatische Probleme oder Streitfragen (sei es im Amtsverständnis, der Eucharistielehre oder der Christologie) eher fern, jedenfalls solange sie sich nicht wie in den Auseinandersetzungen um *Hans Küng* und seine Anfragen zur Unfehlbarkeit oder um *Leonardo Boff* personalisieren und Verfahrensfragen ins Spiel kommen. Kirchliche Äußerungen zu individuellethischen Sachverhalten dagegen zielen sehr viel direkter auf die Lebensführung jedes einzelnen, fordern – wenn sie überhaupt registriert werden – ihn dazu heraus, sie an der eigenen Erfahrung zu überprüfen.

Für das kirchliche Lehramt lassen sich gegenwärtig auch die Grenzlinien zwischen „richtig und falsch“, zwischen der Lehre der Kirche entsprechenden und ihr nicht entsprechenden Aussagen in der Sittenlehre einfacher mar-

kieren als im Glaubensverständnis. Dort liegen die Hauptprobleme und Reibungsflächen derzeit weniger auf der Ebene der Auseinandersetzung mit einzelnen Dogmen; auf der Tagesordnung stehen eher Versuche, den christlichen Glauben als ganzen angesichts sozialer Herausforderungen und kultureller Veränderungen neu zu verstehen. Die beiden Instruktionen der Glaubenskongregation von 1984 und 1986 zur Befreiungstheologie und zum christlichen Verständnis von Freiheit und Befreiung haben gezeigt, wie schwer sich das Lehramt tut, solche Strömungen in den Griff zu bekommen und angemessen zu beurteilen. Demgegenüber bieten sich in der Handlungswirklichkeit – jedenfalls in lehramtlicher Optik – klar umrissene Verhaltensweisen, die als solche gutgeheißen oder verurteilt werden können.

Vor allem ist der heutige lehramtliche Druck auf die Moraltheologie aber eine Spätfolge der Enzyklika „*Humanae vitae*“, deren Veröffentlichung sich in diesem Sommer zum zwanzigsten Male jährt und der von ihr ausgelösten *Autoritätskrise*. Ungeachtet bzw. gerade infolge der massiven theologischen Kritik an der Argumentation der Enzyklika und der verbreiteten Nichtbeachtung ihres Verbots der künstlichen Empfängnisregelung ist „*Humanae vitae*“ für Rom inzwischen so etwas wie ein *Schibboleth katholischer Rechtgläubigkeit* geworden. Treue zum Lehramt und zur Lehre werden in einer fatalen Engführung vor allem an der Zustimmung zur Enzyklika von 1968 abgelesen, was sich bei Bischofsernennungen ebenso bemerkbar macht wie bei der Besetzung von moraltheologischen Lehrstühlen.

Unter *Johannes Paul II.* hat sich diese Entwicklung *verschärft*. Der gegenwärtige Papst hat in dem Apostolischen Schreiben „*Familiaris consortio*“ im Anschluß an die Bischofssynode 1980 und bei verschiedenen anderen Gelegenheiten die Aussagen Pauls VI. nicht nur bekräftigt, sondern ihnen mit Hilfe seines Offenbarungstheologischen Personalismus eine noch höhere Dignität und Plausibilität zu verleihen versucht. In seiner *Ad-limina-Ansprache* an die österreichischen Bischöfe vom Sommer des vergangenen Jahres erteilte er allen Bemühungen um eine noch so vorsichtige Relativierung von „*Humanae vitae*“ noch einmal eine deutliche Absage.

Argumente lassen sich nicht aus der Welt schaffen

In der massiven wie offensiven Bekräftigung von „*Humanae vitae*“ und der überkommenen kirchlichen Sexualethik überhaupt bündeln sich mehrere Motive: Es geht zum einen um den Aufweis der Kontinuität kirchlicher Lehrverkündigung. Zum anderen soll die Kompetenz des kirchlichen Lehramts gegenüber der theologischen Forschung und ihren Auswirkungen auf die kirchliche Meinungsbildung eingeschränkt werden. Das emphatische Festhalten an der traditionellen Sexual- und Ehemoral wird aber auch als exemplarische Bastion gegen eine Anpassung an den permissiven, alle „naturgegebenen“ Ord-

nungen auflösenden und in Frage stellenden „Zeitgeist“ gesehen, als Treue zu Normen und Regeln, die, wenn nicht jetzt schon, dann doch im Lauf der weiteren zerstörerischen Entwicklung der westlichen Gesellschaft neue Plausibilität auch über die Kirche hinaus gewinnen würden. Dementsprechend fallen abweichende Positionen unter ein mehrfaches Verdikt: Sie verlassen die beständige Lehrverkündigung der Kirche, bedeuten einen Akt des Ungehorsams gegenüber dem für die Glaubens- und die Sittenlehre zuständigen Lehramt und machen außerdem dem „Zeitgeist“ zu weitgehende und letztlich auch noch nutzlose Konzessionen.

Gerade hier, wo sich das Lehramt (mit Unterstützung in Teilen der wissenschaftlichen Theologie) gegenwärtig am stärksten exponiert, zeigt sich, wie sehr es gegenwärtig in eine für die Kirche problematische *Schiefelage* zu geraten droht. So läßt die Massivität, mit der auf Zustimmung zu „*Humanae vitae*“ bestanden wird, die Tatsache in den Hintergrund treten, daß es sich bei der Enzyklika *nicht* um eine Unfehlbarkeit beanspruchende päpstliche Lehrentscheidung handelt. Nach dem CIC (can. 749 § 3) ist eine Lehre nur dann als unfehlbar definiert anzusehen, wenn dies offensichtlich feststeht. Das Kirchenrecht unterscheidet auch zwischen der Glaubenszustimmung zu definierten Glaubenswahrheiten und dem „religiösen Gehorsam des Verstandes und des Willens“, der anderen Lehraussagen des Papstes oder des Bischofskollegiums in Glaubens- und Sittenfragen entgegenzubringen sei.

Wichtiger ist ein anderer Punkt: Daß es eine lehramtliche Zuständigkeit nicht nur für die Glaubensinhalte, sondern auch für den Bereich des Handelns aus dem Glauben gibt, ist unbestritten. Aber christliches Ethos war nie in dem Sinn reines „Offenbarungsethos“, daß es auf den Beitrag der *sittlichen Vernunft* zur Normfindung verzichtet und nicht den jeweiligen Lebensverhältnissen mit ihren ethischen Herausforderungen und Chancen Rechnung getragen hätte. Und die Berufung auf das „natürliche Sittengesetz“ oder die „Wesensnatur des Menschen“ entbindet nicht von der Aufgabe, sich immer wieder neu darüber klar zu werden, was der Würde des Menschen entspricht und was nicht, welche Handlungsweisen moralisch zulässig sind und welche nicht. Der Begriff einer „autonomen Moral im christlichen Kontext“ mag mißverständlich und ergänzungsbedürftig sein; er macht aber zu Recht auf Grenzen aufmerksam, die lehramtliche Aussagen zu ethischen Fragen gerade unter den heutigen Bedingungen nicht einfach überspringen dürfen: Der christliche Glaube hebt die Struktur verantwortlichen sittlichen Handelns nicht auf; ebensowenig kann die Berufung auf die Offenbarung, die den Gehorsam des Glaubens fordert, eine sorgfältige und vorurteilsfreie Analyse der kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung überflüssig machen.

Überzeugende *Sachargumente* lassen sich durch die Berufung auf die formelle Autorität und Kompetenz des Lehramtes ohnehin nicht aus der Welt schaffen. Zwar lassen sich Positionen, die unter starkem argumentativem

Druck stehen, durch den Verweis auf die sie verbürgende Autorität und den ihr zu leistenden Gehorsam eine Zeitlang immunisieren, auf die Dauer ist eine solche Strategie allerdings nur unter erheblichen Einbußen an Glaubwürdigkeit durchzuhalten. Man braucht nur an den letztlich vergeblichen lehramtlichen Widerstand gegen die Übernahme der *historisch-kritischen Schriftauslegung* durch die katholische Bibelwissenschaft in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts oder an die im Zweiten Vatikanum endlich revidierte lange Ablehnung der *Religionsfreiheit* zu denken. Auch die stichhaltigen Argumente gegen das Verbot der künstlichen Empfängnisverhütung und seine lehramtlichen Begründungszusammenhänge lassen sich durch Nihil-obstat-Verweigerungen für Moraltheologen nicht unwirksam machen.

Das lehramtliche Insistieren auf der Zuständigkeit in ethischen Fragen im allgemeinen und auf „*Humanae vitae*“ im besonderen schafft jedenfalls erhebliche Belastungen für das *innerkirchliche Gesprächsklima*, vor allem im Verhältnis zwischen nicht wenigen Moraltheologen und dem Lehramt. Es ist ein ungesunder Zustand, wenn sich Moraltheologen genötigt sehen, strittige Punkte in ihren Veröffentlichungen auszuklammern, sich wider bessere Einsicht verklausuliert und übervorsichtig zu äußern oder die gut begründete eigene Position in Richtung der amtlichen Doktrin zu korrigieren, um keinen Anstoß zu erregen und sich nicht die Aussichten auf einen Lehrstuhl bzw. die Berufung an eine andere Fakultät zu verbauen. Dazu verliert die Kirche auch an Glaubwürdigkeit nach außen: Ihr Anspruch, im ethischen Diskurs nicht einfach institutionelle Interessen zu vertreten, sondern im Interesse der Menschenwürde und der Sicherung des gesellschaftlichen Wertekonsenses zu sprechen, steht in Spannung zu ihrer Verteidigung von Positionen, die sie nicht wirklich einsichtig machen kann.

Letztlich geht es heute um den angemessenen *Stellenwert des Lehramts* im Gesamtgefüge kirchlichen Lebens und Glaubens. Das Zweite Vatikanum hat die Lehre des Ersten Vatikanums über die päpstliche Unfehlbarkeit bekräftigt, hat aber seinerseits darauf verzichtet, Lehraussagen formell zu definieren und Anathematismen auszusprechen. Das Konzil hielt in der Offenbarungskonstitution fest, nur dem Lehramt komme es zu, das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes verbindlich zu erklären; im gleichen Abschnitt heißt es aber auch: „Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm“ („*Dei Verbum*“, 10). In der Kirchenkonstitution wird auf den Gehorsam gegenüber dem bischöflichen und päpstlichen Lehramt abgehoben; der Text spricht aber auch vom „Glaubenssinn“ des ganzen Gottesvolkes. Auch in dieser Hinsicht hat die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums ein *doppeltes Gesicht*: Sie ist Erbe der gegenreformatorischen und gegenaufklärerischen Zuspitzung auf die Autorität und Kompetenz des kirchlichen, besonders des päpstlichen Lehramts, weist aber auch Ansätze zur Überwindung der damit verbundenen Engführungen auf: der überzogenen Gegenüberstellung von

„lehrender“ und „hörender“ Kirche, der Überbetonung des päpstlichen Lehramtes, der Instrumentalisierung der Theologie für das Lehramt.

Es bräuchte mehr lehramtliche Selbstbegrenzung

Die Neuansätze des Konzils haben auf diesem Feld in der Kirche durchaus *Früchte getragen*. Es fehlt auch nicht an kirchenamtlichen Bekenntnissen zur eigenständigen Rolle der Theologie (man denke an die Ansprache Johannes Pauls II. 1980 in Altötting) und zur Bedeutung des Glaubenszeugnisses der Laien als getaufter und gefirmter Glieder des Volkes Gottes. Die genannten *Engführungen* in Verständnis und Praxis des Lehramts sind damit allerdings noch nicht überwunden. Das ließe sich – abgesehen von den Spannungen bezüglich der Ehe- und Sexualmoral – an verschiedenen Verlautbarungen und Verfahren der Glaubenskongregation ebenso zeigen wie am Verlauf der letzten Bischofssynoden. Ins Gewicht fallen nicht zuletzt die einschlägigen Kanones des CIC von 1983: In den Aussagen über das Lehramt der Kirche wird massiv Gehorsam und Zustimmung eingefordert. Vor allem ist durch Person und Amtsführung Johannes Pauls II. das päpstliche Lehramt wieder sehr deutlich in den Vordergrund gerückt.

Für Teile der Kirche mag gerade angesichts der gegenwärtigen Glaubens- und Weltsituation ein starkes Lehramt als autoritativer Garant und als letztes Kriterium der Offenbarungswahrheit und des christlichen Ethos erstrebenswert oder sogar höchst notwendig erscheinen. Es soll für klare Fronten sorgen, im Innern der Kirche wie nach außen. Solche Sehnsüchte und Erwartungen sind verständlich, aber letztlich so gefährlich wie illusorisch, gerade wenn sie sich an das universalkirchliche Lehramt richten. Mit einer stärkeren Herausstellung des Lehramts und des Gehorsams ihm gegenüber ist weder den Gläubigen noch den Theologen geholfen, nicht den Gesprächspartnern der Kirche in der Gesellschaft und letztlich auch nicht den Vertretern des Lehramts selbst.

Notwendig wäre vielmehr eine deutlichere lehramtliche *Selbstbegrenzung*, und zwar in dreifacher Hinsicht: Es bräuchte den Verzicht auf vereinfachende und glättende Kontinuitätsthesen („Die Kirche hat immer gelehrt ...“) und statt dessen die notwendige Rücksicht auf die wechselvolle und komplexe Geschichte des Glaubens und des Glaubensverständnisses. Es bräuchte eine stärkere Respektierung der „Hierarchie der Wahrheiten“, um sich nicht in Nebenkriegsschauplätzen zu verlieren und nicht dort schon die Grundsubstanz des Glaubens in Gefahr zu sehen, wo um einzelne Ausfaltungen gestritten wird. Schließlich bräuchte es Zurückhaltung bei zu globalen Gegenwartsanalysen und Krisenszenarios, statt dessen die aufmerksame Begleitung der gesellschaftlichen Entwicklungen, mit klaren Grenzziehungen und Wegweisungen dort, wo es vom Evangelium und der Würde des Menschen her wirklich geboten ist.

Ulrich Ruh